

# RS Vwgh 1994/12/21 89/13/0088

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;  
AVG §45 Abs3;  
BAO §115 Abs2;  
BAO §183 Abs4;  
VwGG §45 Abs1 Z4;

## Rechtssatz

Ein von der Partei behaupteter und auf Grund der von ihm geführten Zeugen voll inhaltlich bestätigter Sachverhalt muß der Partei nicht mehr zur Kenntnis gebracht werden. Die Vorschriften über die Gewährung von Parteiengehör dienen nämlich nicht dazu, der Partei mitzuteilen, daß die Behörde dem Parteienvorbringen Glauben schenkt bzw es als erwiesen annimmt, sondern dazu, der Partei Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn das Ermittlungsergebnis von ihrem Vorbringen abweicht. Zu den rechtlichen Erwägungen, denen der ermittelte Sachverhalt zugrunde gelegt wird, ist jedoch auch dann kein Parteiengehör zu gewähren, wenn die Erwägungen von jenen der Partei abweichen.

## Schlagworte

Abstandnahme vom Parteiengehör Parteiengehör Allgemein Parteiengehör Rechtliche Würdigung Parteiengehör  
Verletzung des Parteiengehörs Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1989130088.X01

## Im RIS seit

02.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>